

Amts - Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 6.

Marienwerder, den 6. Februar 1895.

1895.

Die Nummer 2 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9709 die Verordnung, betreffend die Einführung preußischer Landesgesetze in Helgoland. Vom 14. Januar 1895; und unter

Nr. 9710 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Düren, Heinsberg, Gemünd, Sankt Vith, Hennef, Euskirchen, Rheinbach, Dülken, Cochem, Koblenz, Mayen, Söternheim, Kerpen, Gummersbach, Köln, Neuß, Grumbach, Ottweiler, Rhaunen, Prüm, Wittlich, Perl, Waxweiler und Neumagen. Vom 18. Januar 1895.

Die Nummer 3 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9711 den Allerhöchsten Erlass vom 14. Januar 1895, betreffend die Errichtung einer Abtheilung Berlin im Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Die Nummer 2 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2207 die Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 14. Januar 1895.

gestellten Tilgungspläne mittelst Verlöösung oder Ankaufs jährlich vom Jahre 1895/96 ab mit einem und einem halben Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Anleihe-scheinen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zu ertheilen. Die Ertheilung erfolgt mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihe-scheine die daraus hervorgegangenen Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne zu dem Nachweise der Übertragung des Eigenthums verpflichtet zu sein.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Anleihe-scheine eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Infiegel.

Gegeben Neues Palais, den 2. Januar 1895.
gez. Wilhelm R.

ggez. Miquel. v. Kölle.

Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihe-scheine der Stadt Thorn im Betrage von 2 200 000 Mark.

Provinz Westpreußen.
Regierungsbezirk Marienwerder.

(Stadt-wappen.)

Anleihe-schein
der Stadt Thorn

Buchstabe Nummer

über

Mark Reichswährung.

Ausgesertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiuns vom 2. Januar 1895. (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder vom . . . ten 189 . . Nr. . . . Seite . . . und Gesetz-Sammlung für 189 . . Seite . . Lfd. Nr. . .)

Auf Grund der von dem Bezirksausschüsse zu Marienwerder genehmigten Beschlüsse der städtischen Behörden der Stadt Thorn vom 31. Dezember 1892 4. Januar 1893 und 21. November/20. Dezember 1893 wegen Aufnahme einer Anleihe von 2 200 000 Mark belehnt sich der Magistrat der Stadt Thorn Namens der Stadt durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschrei-

Ausgegeben in Marienwerder am 7. Februar 1895.

bung zu einer Darlehnsschuld von Mark, welche an die Stadthaar gezahlt worden und mit . . . Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 2200000 Mark erfolgt nach Maßgabe des genehmigten Tilgungsplanes mittelst Verlosung der Anleihecheine oder durch Ankauf vom Jahre 1895/96 ab bis spätestens . . . einschließlich aus einem Tilgungsstocke, welcher mit wenigstens einem und einem halben Prozent des Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Anleihecheinen, gebildet wird. Die Auslosung geschieht in dem Monate Dezember jeden Jahres, zum ersten Male im Dezember 1895.

Der Stadt bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsstock zu verstärken, oder auch sämtliche noch im Umlauf befindliche Anleihecheine nach Ablauf von zehn Jahren seit Auflösung der Anleihe auf einmal zu kündigen.

Die durch die verstärkte Tilgung ersparten Zinsen wachsen ebenfalls dem Tilgungsstocke zu.

Die ausgelosten, sowie die gekündigten Anleihecheine werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, spätestens drei Monate vor dem Termin der Einlösung öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt in dem Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger und dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

In denjenigen Fällen, in denen die Tilgung durch Ankauf von Anleihecheinen bewirkt worden ist, wird dieser, unter Angabe des Betrages der angekauften Anleihecheine, alsbald nachdem der Ankauf erfolgt ist, in den vorstehend bezeichneten Blättern bekannt gemacht.

Geht eines dieser Blätter ein, so wird an dessen Statt von dem Magistrat der Stadt Thorn mit Genehmigung des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Marienwerder ein anderes Blatt bestimmt.

Bis zu dem Tage, wo folchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 1. April und am 1. Oktober mit . . . Prozent jährlich, von heute ab gerechnet, verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der fällig gewordenen Zinscheine bezw. dieses Anleihecheines bei der Kämmerei-Kasse zu Thorn und den durch die oben bezeichneten Blätter bekannt zu machenden etwaigen anderen Zahlstellen, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit dem zur Empfangnahme des Kapitals eingereichten Anleihecheine sind auch die dazu gehörigen Zinscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern.

Für die fehlenden Zinscheine wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, nach

Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen verjährten zu Gunsten der Stadt Thorn.

Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Anleihecheine erfolgt nach Vorschrift der §§ 838 ff. der Civilprozeß-Ordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (Reichsgesetzblatt Seite 83) bzw. nach § 20 des Ausführungsgegesetzes zur deutschen Civilprozeß-Ordnung vom 24. März 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 281) Zinscheine können weder aufgeboten, noch für kraftlos erklärt werden.

Doch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Zinscheinen vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Magistrat der Stadt Thorn anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinscheine durch Vorzeigung des Anleihecheines oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit diesem Anleihecheine sind halbjährige Zinscheine bis zum 1. April 1905 ausgegeben, die ferneren Zinscheine werden gleichfalls für zehnjährige Zeiträume ausgegeben werden.

Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinscheinen erfolgt bei der Kämmereikasse zu Thorn gegen Ablieferung der, der älteren Zinscheinreihe beigedruckten Anweisung. Beim Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinscheinreihe an den Inhaber des Anleihecheines, sofern dessen Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadt Thorn mit ihrem Vermögen und mit ihrer Steuerkraft.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Thorn, den

Der Magistrat.

(Eigenhändige Unterschrift des Magistrats-Dirigenten und eines anderen Magistrats-Mitgliedes unter Beifügung der Amtstitel und des Siegels.)

Provinz Westpreußen. Regierungsbezirk Marienwerder.

Zinschein Nr.

Reihe

zu dem Anleihechein der Stadt Thorn Buchstabe . . . Nr. . . . über Mark zu . . Prozent Zinsen über Mark . . Pf.

Der Inhaber dieses Zinscheines empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom . . ten ab die Zinsen des vorbenannten Anleihecheines für das Halbjahr vom . . ten bis . . ten mit Mark . . Pfennig.

bei der Kämmerei-Kasse zu Thorn.

Thorn, den

Der Magistrat.

(Facsimile der Unterschrift des Magistrats-Dirigenten und eines anderen Magistrats-Mitgliedes.)

(Eigenhändige Namensunterschrift des Controllbeamten.)

Dieser Zinsschein ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren, nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit, erhoben wird.

Provinz Westpreußen. Regierungsbezirk Marienwerder.

Anweisung

zum Anleiheschein der Stadt Thorn Buchstabe . . .

Nr. . . . über Mark.

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe zu dem obigen Anleihescheine die . . te Reihe von Zinsscheinen für die zehn Jahre bis bei der Kämmereikasse zu Thorn, sofern nicht rechtzeitig von dem als solchen sich ausweisenden Inhaber des Anleihescheines dagegen Widerspruch erhoben wird.

Thorn, den

Der Magistrat.

(Facsimile der Unterschrift des Magistrats-Dirigenten und eines anderen Magistrats-Mitgliedes.)

(Eigenhändige Unterschrift des Controllbeamten.)

Anmerkung: Die Anweisung ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattbreite unter den beiden letzten Zinsscheinen mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzudrucken.

. . ter Zinsschein.	. . ter Zinsschein
Anweisung.	

2)

Bekanntmachung.

Die mit dem Postdampfer „Elbe“ am 29. Januar von Bremen abgesandte Post für Amerika hat bei dem am 30. Januar erfolgten Untergang des genannten Schiffs nicht gerettet werden können und ist als verloren zu betrachten.

Berlin W., den 31. Januar 1895.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.

Fritsch.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden &c.

3) Dem Fräulein Helene Dirksen zu Stuhm ist die Erlaubnis ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 25. Januar 1895.

Königliche Regierung,

4) Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Soeben erschien das Ostdeutsche Eisenbahn-Kursbuch vom 1. Februar 1895 enthaltend die neuesten Fahr-

pläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund-Berlin-Dresden, sowie Auszüge der Fahrpläne der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Russland, auch Post- und Dampfschiffssverbindungen, Angaben über Fahrtscheinhefte u. s. w.

Das Kursbuch ist auf allen Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkartenausgabestellen, von den Bahnhofsbuchhändlern sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pf. zu beziehen.

Bromberg, den 27. Januar 1895.

Königliche Eisenbahn-Direction.

5)

Bekanntmachung.

Bei der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 18. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verlosung von Rentenbriefen der Provinzen Ost- und Westpreußen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

I. 4 % Rentenbriefe.

Littr. A. zu 3000 Mk. 105 Stück Nr. 113. 137. 185. 350. 416. 511. 536. 703. 734. 760. 882. 1509. 1959. 1994. 1995. 2026. 2092. 2095. 2202. 2611. 2733. 3063. 3104. 3202. 3436. 3442. 3452. 3517. 3787. 3795. 3855. 4109. 4443. 4791. 4894. 5058. 5063. 5245. 5371. 5471. 5517. 5536. 5565. 5576. 5785. 5872. 5907. 5954. 5965. 6264. 6405. 6447. 6453. 6529. 6891. 6969. 7014. 7208. 7246. 7305. 7321. 7763. 7872. 7917. 8074. 8129. 8348. 8459. 8462. 8739. 8825. 8980. 9095. 9233. 9322. 9331. 9484. 9681. 9904. 9922. 10001. 10172. 10306. 10464. 10474. 10569. 10682. 10727. 10850. 10851. 10953. 11292. 11359. 11600. 11621. 11702. 11848. 12343. 12420. 12424. 12519. 12731. 12852. 12871. 12902.

Littr. B. zu 1500 Mk. 34 Stück Nr. 235. 502. 538. 593. 612. 634. 772. 1010. 1088. 1392. 1478. 1532. 1621. 1627. 1771. 1779. 1848. 1979. 2267. 2347. 2374. 2733. 2778. 3051. 3066. 3103. 3209. 3584. 3671. 3723. 3849. 3938. 3948. 4017.

Littr. C. zu 300 Mk. 161 Stück Nr. 181. 571. 587. 663. 1240. 1317. 1386. 1424. 1474. 1486. 1511. 1612. 1908. 2546. 2607. 2711. 3307. 3556. 3606. 3835. 4113. 4443. 4463. 4554. 4914. 4927. 5117. 5434. 5793. 5941. 5966. 6138. 6247. 6287. 6327. 6431. 6543. 6726. 6755. 6886. 6983. 7155. 7195. 7279. 7397. 7455. 7471. 7762. 7773. 7851. 7940. 7990. 8113. 8143. 8314. 8352. 8577. 8590. 8626. 9015. 9026. 9244. 9314. 9716. 9859. 10051. 10086. 10150. 10182. 10232. 10236. 10253. 10287. 10316. 11016. 11039. 11318. 11410.

11480.	11560.	11610.	11655.	11751.
11859.	11889.	12352.	12541.	12686.
12746.	12764.	12810.	12856.	12871.
12977.	12988.	13001.	13189.	13197.
13244.	13355.	13444.	13537.	13621.
13761.	14041.	14163.	14185.	14296.
14403.	14419.	14423.	14610.	14786.
14805.	14848.	15168.	15296.	15382.
15600.	15683.	15724.	15781.	15869.
15918.	15947.	15988.	16076.	16122.
16179.	16198.	16231.	16317.	16346.
16387.	16478.	16589.	16887.	17083.
17478.	17542.	17577.	17599.	17728.
17744.	17747.	17798.	17943.	17995.
18201.	18352.	18623.	18675.	18703.
18834.	18851.	18966.	19030.	19055.
19255.	19266.	19455.		

Littr. D. zu 75 Mt.	136 Stück Nr.	277.	311.	367.
651.	697.	1014.	1702.	2093.
2499.	2632.	2654.	2813.	2870.
3077.	3122.	3232.	3244.	3283.
3887.	4039.	4250.	4336.	4684.
4932.	4984.	5054.	5144.	5264.
5384.	5545.	5600.	5639.	5877.
5990.	6236.	6358.	6435.	6639.
6771.	6827.	6981.	7093.	7283.
7465.	7797.	7812.	7995.	8321.
8458.	8499.	8553.	8561.	8602.
8815.	8887.	8989.	9155.	9255.
9379.	9390.	9631.	9787.	9950.
9976.	10031.	10062.	10164.	10177.
10456.	10816.	11027.	11028.	11034.
11067.	11381.	11728.	11841.	11900.
12008.	12136.	12233.	12392.	12468.
12483.	12492.	12530.	12534.	12715.
12839.	12947.	13134.	13149.	13151.
13265.	13869.	14063.	14171.	14240.
14311.	14426.	14442.	14573.	14597.
14639.	14657.	14660.	15010.	15089.
15107.	15176.	15321.	15344.	15356.
15420.	15509.	15553.	15617.	15784.
15800.	15863.	15952.	15959.	16084.
16274.				

II. $3\frac{1}{2}\%$ Rentenbriefe.

Littr. L. zu 3000 Mt.	12 Stück Nr.	285.	301.	315.
378.	477.	481.	557.	577.
1038.	1447.		753.	782.
Littr. N. zu 300 Mt.	5 Stück Nr.	419.	430.	461.
467.	612.			

Littr. O. zu 75 Mt. 2 Stück Nr. 360. 402.

Die ausgelosten Rentenbriefe werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons, und zwar zu I. Serie VI Nr. 10—16 und Talons, zu II. Reihe I Nr. 8 bis 16 und Anweisungen, vom 1. April 1895 ab bei unserer Kasse hierselbst, Tragheimer Pulverstraße Nr. 5,

bezw. bei der Rentenbank-Kasse für die Provinz Brandenburg in Berlin an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Den Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen steht es auch frei, dieselben mit der Post an die genannten Rentenbank-Kassen portofrei einzusenden und den Antrag zu stellen, daß die Übermitteilung des Geldbetrages auf gleichem Wege und, soweit solcher die Summe von 400 Mark nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge. Einem solchen Antrag ist eine Quittung nach folgendem Muster:

. Mit. buchstäblich Mit.
für d . . . ausgelosten . . % Rentenbrief der
Provinzen Ost- und Westpreußen Littr. . . .
Nr. . . . aus der Königl. Rentenbank-Kasse zu
. empfangen zu haben, bescheinigt.
beizufügen. (Ort, Datum, Name.)

Vom 1. April 1895 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des § 44 a. a. D. binnen 10 Jahren ein.

Hierbei machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten, resp. zur Einlösung noch nicht präsentirten Rentenbriefe durch die von der Redaktion des Königlich Preußischen Staatsanzeigers in Berlin herausgegebene „Allgemeine Verloosungstabelle“ im Mai und November jeden Jahres veröffentlicht werden. Das Stück dieser Tabelle ist bei der gedachten Redaktion für 25 Pfsg. läufiglich.

Königsberg in Pr., den 14. November 1894.
Königliche Direction der Rentenbank für die Provinzen
Ost- und Westpreußen.

6) Gutsverkauf.

Das der Westpreußischen Landschaft gehörige, im Schlochauer Kreise belegene

Rittergut Bergelau,
Band I, Blatt 6, soll im Wege der öffentlichen Auktionation an den Meistbietenden verkauft werden.

Hierzu haben wir einen Termin auf
den 4. April, Vormittags 11 Uhr,
in unserem Geschäftskoal, Posenerstr. Nr. 2, anberaumt und laden Kauflustige mit dem Bemerkun ein,
daß vor der Zulassung zum Gebote eine Kautioon von
10 000 Mk. baar, oder in Pfandbriefen oder Preußischen Staatspapieren niedergelegt werden müß.

Das Gut ist mit 2496,99 Mark Reinertrag und einer Fläche von 960,53,90 Hektar zur Grundsteuer und mit 1318 Mark Nutzungswert zur Gebäudesteuer veranlagt.

Der Hauptabsatzort ist die Stadt Köniz, welche unmittelbar von der Königlichen Ostbahn berührt wird und liegt das Gut von der Stadt Köniz $1\frac{1}{4}$ Meile Chaussee und $\frac{1}{4}$ Meile Landweg entfernt. Die Taxe und die Verkaufsbedingungen können hier in unserem

Bureau einsehen werden und sind wir auch bereit, extraktive Abschrift der Taxe und Abschrift der Verkaufsbedingungen gegen Zahlung der Kopialien zu ertheilen. Besichtigung des Gutes kann jeder Zeit erfolgen.

Bromberg, den 22. Januar 1895.

Rgl. Westpreußische Provinz-Landschafts-Direktion.
Franke.

7) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Andreas Łaszczik (alias Tarnowski), Arbeiter, geboren am 30. November 1852 (1850) zu Starowies, Gouvernement Radom, Polen, ortangehörig zu Dombrova (Gura), ebendaselbst, wegen räuberischer Erpressung und wiederholten Raubes (12 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 7. Dezember 1882), vom Königlich preußischen Reg.-Präsidenten zu Oppeln, vom 13. Oktober d. J.
2. Adolf Wilhelm Ludwig Tysell, Bildhauer, jetzt Arbeiter, geboren am 30. Juni 1859 zu Lund, Schweden, schwedischer Staatsangehöriger, wegen Diebstahls (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 14. Dezember 1893), vom Polizeiamt Lübeck, vom 11. Dezember v. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Josefa Rudolf, Arbeiterin, geboren am 14. Februar 1824 zu Sergsdorf, Bezirk Freiwaldau, Österreichisch-Schlesien, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-präsidenten zu Breslau, vom 14. Dezember v. J.
2. Josef Schorschanevsky, Bierbrauer, geb. am 17. Januar 1857 zu Kamieniec, Gouvernement Podolien, Russland, russischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Kissingen, vom 3. Dezember v. J.
3. a) Rosine Walter, 18 Jahre alt, geboren zu Oberleutensdorf, Bezirk Brüx, Böhmen, b) Josef Walter, Kleinschirmnäher, 17 Jahre alt, Geburtsort unbekannt, ledig, österreichische Staatsangehörige, beide wegen Landstreichens, vom Rgl. bayerischen Bezirksamt Parsberg, vom 1. Oktober v. J.
4. Johann Wirth, Erdarbeiter, geb. am 28. November 1841 zu Dornbirn, Bezirk Feldkirch, Vorarlberg, wegen Bettelns und Widerstandes gegen die Staatsgewalt, vom Großherzoglich badischen Landeskommässär zu Karlsruhe, vom 13. Dezember v. J.
5. Eduard Werner, Weber, geb. am 17. März 1860 zu Friedland, Bezirk Römerstadt, Mähren, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königl. preußischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 22. Dezember v. J.
6. Louise Buchholz, ledig, geb. am 21. (29.) April 1859 zu Harderwyk, Niederlande, wegen gewerbsmäßiger Unzucht, vom Landesdirektor der Fürsten-

thüner Waldeck und Pyrmont zu Arolsen, vom 19. Dezember v. J.

7. Franz Anton Eisele, Drechsler, geboren am 19. Oktober 1856 zu Hünburg, Böhmen, wegen Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Erfurt, vom 19. Dezember v. J.
8. Adolf Goll, Uhrmacher, geb. am 21. Januar 1860 zu Schlackenwerth, Bezirk Karlsbad, Böhmen, ortangehörig zu Kaden, ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königl. bayerischen Bezirksamt Regen, vom 3. Dezember v. J.
9. Karoly Horvath, Handlungsgehilfe, 30 Jahre alt, geboren und ortangehörig zu Budapest, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Großherzoglich badischen Landeskommässär zu Mannheim, vom 21. Dezember v. J.
10. Franz van der Houw, Cigarrenarbeiter, geb. am 5. November 1844 zu Haarlem, Niederlande, ortangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Schleswig, vom 19. Dezember v. J.
11. Ignaz Jaromi (Jarom), Arbeiter, geboren am 7. Februar 1860 (19. Januar 1863) zu Warschau, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königl. preußischen Regierungspräsidenten zu Breslau, vom 27. Dezember v. J.
12. Josef Radlcek, Bäcker, geb. am 16. März 1876 zu Kladrau, Bezirk Mies, Böhmen, ortangehörig zu Svetla, Bezirk Ledesch, ebendaselbst, wegen Landstreichens und Gebräuchs eines falschen Legitimationspapieres, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Memmingen, vom 1. Dezember v. J.
13. Johann Reiss, Arbeiter, geboren am 17. März 1849 zu Hertenberg, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königl. preußischen Regierungspräsidenten zu Potsdam, vom 24. Dezember v. J.
14. Franz Kodat, Hafnergehilfe, geb. am 17. Januar 1845 zu Prag, ortangehörig zu Protivin, Bezirk Pisek, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich bayerischen Polizei-Direktion München, vom 4. Dezember v. J.
15. Josef Campoy, Tagner, geb. am 19. April 1869 zu Jarménil, Arrondissement Remiremont, Frankreich, französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 28. November v. J.
16. Josef Hasenberger, Schweizer, geboren am 1. Juni 1841 zu St. Johann, Bezirk Kitzbühel, Tirol, ortangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königl. bayerischen Bezirksamt Ebersberg, vom 19. November v. J.
17. Gustav Florian Hoffmann, Schriftsezer, geb. am 2. August 1854 zu Reichenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Frankfurt a. O., vom 15. Oktober d. J.

18. Heinrich Wilhelm Nikolaus Klages, Schreiber, geboren am 7. November 1860 zu Röbeln (preußische Provinz Hannover), jetzt niederländischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns und Führung eines falschen Namens, vom Königlich-preußischen Regierungspräsidenten zu Düsseldorf, vom 4. Dezember v. J.

8) Personal-Chronik.

Der Amtsanwalt Lexis in Culm ist vom 1. Februar d. J. ab zum Amtsanwalt bei dem Amtsgerichte in Schweid ernannt worden.

Der bisherige Bautechniker Johann Krause ist zum technischen Secretär in der allgemeinen Bauverwaltung ernannt.

Ernannt ist: der Postassistent Neumann in Graudenz zum Ober-Postassistenten.

Stattmäßig angestellt sind: der Postassistent Radtke aus Danzig als Telegraphenassistent in Thorn, der Postassistent Negendank in Melno als Postverwalter.

In den Ruhestand tritt: der Postverwalter Jüterbock in Nehden (Wpr.)

Gestorben ist: der Ober-Telegraphenassistent Friebel in Thorn.

Dem Vikar Joseph Girschewski zu Lauenburg i. Pom. ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Eickför, im Kreise Schlochau, verliehen worden.

Der Forstkassen-Rendant Thiemann in Brüß ist zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Brüß, Kreis Konitz, ernannt.

Die Ortsaufsicht über die neugegründete Schule zu Ottowitz, Kreis Thorn, ist bis auf Weiteres dem Königlichen Kreischulinspektor Dr. Hubrich in Culmsee übertragen worden.

9) Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrer- und Küsterstelle zu Heukendorf, Kreis Dt. Krone, ist erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einwendung ihrer Zeugnisse, bei dem Unterzeichneten bis zum 20. Februar v. J. zu melben.

Die Befähigung eine Orgel zu bedienen, ist erforderlich.

Schloss Mf. Friedland, den 2. Februar 1895.

Blümcke,

Patronatsvertreter.

10) Anzeigen verschiedenem Inhalts.

Bekanntmachung.
Die Lieferung des Bedarfs an Verpflegungsbedürfnissen des unterzeichneten Lazareths für die Zeit vom 1. April 1895 bis Ende März 1896 soll am **Freitag, den 15. d. Mts., Vorm. 10¹, Uhr** öffentlich verdungen werden.

Lieferungslustige werden hierzu mit dem Be-merken eingeladen, daß die Bedingungen in den Nach-

mittagsstunden von 2—5 Uhr im Geschäftszimmer des Lazareths eingesehen werden können.

Marienwerder, den 2. Februar 1895.
Königliches Garnison-Lazareth.

11) Die zwölfjährige Amtsperiode des hiesigen Bürgermeisters läuft mit dem 6. September d. J. ab. Bewerber zur Neubesetzung dieser Stelle wollen bis zum 1. März d. J. bei dem Stadtverordneten-Vorsteher, Herrn Herm. Gast hier selbst, ihr Bewerbungs-gesuch einreichen.

Das pensionsfähige Gehalt beträgt 1800 Mark. Außerdem wird für die Haltung des Büros Ent-schädigung gewährt.

Waldeburg, den 21. Januar 1895.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

12) Bekanntmachung.

Die Bahnhofswirthschaft in Stuhm soll vom 1. April d. J. ab anderweit verpachtet werden.

Die Vertrags-Entwürfe nebst Bietungsbedingungen sind in unserem Geschäftgebäude, Zimmer 35, einzu-sehen, oder werden den Pachtlustigen gegen Einwendung von 75 Pfennig in Baar (nicht Briefmarken) zugesandt.

Der Termin zur Größnung der eingegangenen Gebote ist auf den 23. Februar d. J. Mittags 12 Uhr festgesetzt.

Später abgegebene oder nicht bedingungsgemäße Gebote werden nicht berücksichtigt.

Thorn, den 24. Januar 1895.

Königliches Eisenbahn-Betriebs-Amt.

13) Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß der Vorstand des Niederschlesischen Knappschäfts-Vereins aus folgenden Mitgliedern besteht:

1. dem Bergwerks-Direktor Hellrich zu Neu-Weißstein als Vorsitzender,
2. dem Bergwerks-Direktor Peltner zu Neu-Weißstein als stellvertretender Vorsitzender,
3. dem Bergwerks-Direktor Dr. Grünenberg zu Nieder-Hermisdorf,
4. dem Bergwerks-Direktor Festner zu Gottesberg,
5. dem Knappschäftsältesten, Hauer Rudolph zu Waldeburg,
6. dem Knappschäftsältesten, Hauer Stiller zu Nieder-Hermisdorf.

Stellvertreter sind:

1. Bergwerksdirektor Schulte zu Ober Waldeburg,
2. Knappschäftsältester, Obersteiger a. D. Bölk zu Neurode.

Mitglied des Vorstandes — mit beratender Stimme — ist auch der Knappschäfts-Verwaltungs-Direktor Schwerf zu Waldeburg.

Waldeburg i. Schl., den 25. Januar 1895.

Der Vorstand
des Niederschlesischen Knappschäfts-Vereins.
gez. Hellrich. gez. Schwerf.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 6.)